

## **Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Lippe vom 19.04.2021**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) i. V. m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916 ff), in seiner Sitzung vom 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Der Kreis Lippe verfolgt das Ziel des § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW), die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Kreistag und Verwaltung des Kreises Lippe sind im Sinne der Zielsetzungen des BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf Kreisebene gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen voranzubringen und darüber hinaus die Entwicklung des Kreises Lippe zu einem behindertenfreundlichen Kreis zu fördern.

### **§ 2**

#### **Auswahlverfahren und Bestellung einer/s Beauftragten und Stellvertretung**

(1) Die Stelle der ehrenamtlichen Tätigkeit der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r) zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Lippe wird öffentlich ausgeschrieben. Das gleiche Verfahren gilt für die Stelle der/des stellvertretenden Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, die/der nur im Verhinderungsfall tätig wird. Die/Der Behindertenbeauftragte und seine Stellvertretung werden vom Kreistag bestellt.



Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Kreistages. Nach Beendigung übt die/der Behindertenbeauftragte sowie der Stellvertreter das Amt kommissarisch bis zu einer Neubestellung durch den neu konstituierten Kreistag aus. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch Entlassung durch den Kreistag oder bei schriftlichem Verlangen auf vorzeitige Niederlegung des Amtes durch die/den Behindertenbeauftragte/n bzw. der Stellvertretung.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte wird organisatorisch dem zuständigen Verwaltungsvorstand angebunden. Die/Der Beauftragte hat das Recht, dem Verwaltungsvorstand oder direkt dem Landrat seine Anliegen vorzutragen.

### **§ 3**

#### **Rechte**

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse des Kreises Lippe, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können. Sie/Er hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Organisationseinheiten der Kreisverwaltung und den Ausschüssen und Gremien des Kreises bei der Planung und Vorentscheidungen über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen, abzugeben.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte wird von allen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung rechtzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichtet und fachlich beraten sowie unterstützt.

### **§ 4**

#### **Aufgaben**

(1) Zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere:

a) Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen

- in Fragen der Zuständigkeit (Wegweiserfunktion)

- Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen



- b) Übernahme von Koordinierungsaufgaben für einzelne Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen
- c) beratende Funktion im Zusammenhang mit der Planung von Einrichtungen der Behindertenhilfe
- d) Zusammenarbeit mit den gemeinsamen Beratungsstellen verschiedener Rehabilitationsträger
- e) Mitwirkung beim Aufzeigen von Versorgungslücken nach entsprechender Analyse einschl. Bedarfsermittlung sowie Hinwirken auf das Schließen festgestellter Versorgungslücken
- f) Anregung zur Neuschaffung von Diensten und Einrichtungen
- g) Mitwirkung bei der Planung im Verkehrsbereich (öffentlicher Personennahverkehr) und der Infrastrukturgestaltung (z.B. Parkflächen, Schwimmbäder, Sportanlagen) soweit die Belange des Kreises Lippe berührt sind
- h) Mitwirkung in der Konferenz für Alter und Pflege und der Gesundheitskonferenz
- i) Mitwirkung bei der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen
- j) Mitwirkung beim Erstellen von Informationsmaterial und der Organisation und Durchführung von Fortbildungen
- k) Abhalten regelmäßiger, auch digitaler Sprechstunden im Kreishaus oder an anderen Standorten

## **§ 5**

### **Berichtspflicht**

Die/Der Behindertenbeauftragte erstattet dem zuständigen Ausschuss auf Anfrage, mindestens jedoch einmal jährlich, einen mündlichen Tätigkeitsbericht.

## **§ 6**

### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist entsprechend § 28 KrO zur Verschwiegenheit verpflichtet.



(2) Die/Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

## **§ 7**

### **Entschädigung/Ausstattung**

Die Tätigkeit als Behindertenbeauftragte/r gilt als Ehrenamt im Sinne des § 24 KrO NW. Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt der Kreis Lippe. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält die/der Behindertenbeauftragte eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 2.400 €, die quartalsweise ausgezahlt wird. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porti, Telefon etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für die Zeit der Tätigkeit mit den erforderlichen, mobilen Endgeräten ausgestattet. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten; insofern gilt dies auch für die Stellvertretung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Lippe vom 26.09.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Lippe vom 21.12.2009, außer Kraft.

